

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	26.02.2026	Vorlage-Nr.	5-003/26	Amtsleiter	Gez. Dillmann
Fachbereich	Amt für Planung und Liegenschaften (Bauamt)	Einreicher	Oliver Dillmann	Kenntnis LVB	Gez. i.V. Prehl
Beratungsfolge/Gremium	Datum		Behandlung/Empfehlung		Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss	03.03.2026		Vorberatung		N
Gemeindevertretung			Entscheidung		Ö

Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born,, der Gemeinde Seebad Born a. Darß – hier: Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt und Begründung:

Mit dem Beschluss vom 21.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Born a. Darß beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 27 „Kulturelles Zentrum“ mit Aufstelldatum 07.06.2007 zu teilen und das Verfahren getrennt für die Bebauungspläne Nr. 27.1 und 27.2 fortzuführen.

Der Vorentwurf und die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 27.1 haben öffentlich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 07.02.2023 bis zum 10.03.2023 sowie im Rahmen des § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 03.02.2025 bis zum 07.03.2025 öffentlich ausgelegen. Zeitgleich sind jeweils die Nachbargemeinden sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt und zur Abgabe eine Stellungnahme aufgefordert worden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach den Vorschriften des Baugesetzbuches die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung der Entwürfe und der Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist dem Beschluss als Anlage 1 beigelegt.

Nach den Vorschriften des BauGB (§ 10 Abs. 1) ist der Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“ der Gemeinde Seebad Born a. Darß, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B) mit Stand vom 16.02.2026 als Satzung (Anlage 2) zu beschließen. Die Begründung (Anlage 3) mit dem Umweltbericht (Anlage 4) als gesonderten Teil der Begründung ist durch die Gemeindevertretung zu billigen.

gez. Oliver Dillmann
Leiter Amt für Planung und Liegenschaften

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten:		EUR	☒ keine finanzielle Auswirkungen
Finanzierung			
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)			
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto:	Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:	

Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)		
Beteiligung Amt für Finanzen:		gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung hat die in der Anlage 1 niedergelegten Behandlungsvorschläge geprüft, gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und fasst gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch den Beschluss zur Abwägung.
2. Das Amt Darß/Fischland wird beauftragt, der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, soweit fristgerecht Stellungnahmen abgegeben worden sind, das Ergebnis der Abwägung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mitzuteilen.
3. Nach § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V, S. 130), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Born a. Darß den Bebauungsplan Nr. 27.1 „Kulturelles Zentrum Born“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften (Teil B) (Anlage 2), als Satzung.
4. Die Begründung (Anlage 3) mit dem gesonderten Umweltbericht (Anlage 4) wird gebilligt.
5. Der Beschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr.				
Gremium	Sitzungs- datum	TOP	Abstimmungsergebnis	Beschluss- empfehlung
Bauausschuss	03.03.2026	8		